jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/19 91/07/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §77 Abs5;
WRG 1959 §81 Abs2;

Rechtssatz

Die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in eine Wassergenossenschaft bedeutet eine Änderung des Umfanges der Wassergenossenschaft und macht daher eine - gemäß § 77 Abs 5 WRG der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde bedürftige - Satzungsänderung erforderlich

(Hinweis E 22.3.1988, 84/07/0391).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070094.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at